

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Circular über erkrankte Militärs.) Veranlaßt durch Entschädigungsgesuche von Militärs, welche im Dienste vorübergehend beschädigt wurden, erließ der Bundesrath am 2. d. M. an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen! Bei Erledigung mehrerer in letzter Zeit an unser Militärdepartement gelangten Entschädigungsgesuche von Militärs, welche im Dienste vorübergehend beschädigt worden sind, wurde die Beobachtung gemacht, daß die Aerzte bezüglich der Behandlung solcher Patienten nicht gemäß den Bestimmungen verfahren, welche durch das Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen, vom 13. Wintermonat 1874, vorgeschrieben sind.

„Bezüglich der Kategorie vorübergehend beschädigter Militärs enthält Artikel 7 des genannten Gesetzes nachstehende Vorschrift:

„In der Regel sollen die vorübergehend Beschädigten bis zu ihrer vollständigen Heilung auf Rechnung des Bundes im Spitale behandelt werden. Wo dieses aus Gründen, welche die Behörde zu würdigen hat, und mit Erlaubniß derselben nicht geschieht, wird den Beschädigten . . . eine Entschädigung ausbezahlt.“

„Diese Vorschrift findet auch auf alle Diejenigen Anwendung, welche eine Entschädigung beanspruchen, so lange sie nicht zu den bleibend Beschädigten gehören, somit auch auf diejenigen Militärs, welche innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Dienstaustritt erkranken. (Artikel 4, Lemma 3 des Pensionsgesetzes.)

„Trotzdem werden immer wieder Entschädigungsgesuche für solche Militärs eingereicht, welche monatelang nach dem Dienste mitunter an schweren ansteckenden Krankheiten, unter Entbehrung geeigneter Pflege, in ihren Wohnungen behandelt worden waren, zuweilen erst, nachdem weitere Familienangehörige der gleichen Krankheit erlegen sind, welche durch rechtzeitige Isolirung des Militärs, welcher den Krankheitskeim aus dem Dienste nach Hause gebracht, von Ansteckung verschont geblieben wären.

„Die Schuld muß hauptsächlich den behandelnden Aerzten zur Last gelegt werden, indem dieselben gar oft die angeführten Vorschriften des Pensionsgesetzes nicht kennen oder nicht beachten.

„Der Oberfeldarzt hat zu bestimmen, ob ein kranker Militär anderswo als im Spital verpflegt werden dürfe, und wir erlauben Sie daher, allen praktizirenden Aerzten Ihres Kantons die bestimmte Weisung zugehen zu lassen, über alle Erkrankungen von Militärs innerhalb drei Wochen nach dem Dienstaustritt, bei welchen Ihre Hilfe verlangt wird, unverzüglich dem Oberfeldarzte Mittheilung zu machen, sofern

1) dieselben als mit dem Dienst in ursächlichem Zusammenhang stehend zu betrachten sind;

2) vorauszusetzen ist, daß der Beschädigte von seinem eventuellen Anspruch auf Entschädigung Gebrauch machen werde.

„Wir machen hiebei ganz besonders darauf aufmerksam, daß wir künftighin Entschädigungsgesuche für Militärs, welche ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Oberfeldarztes zu Hause behandelt werden, nicht mehr berücksichtigen werden.

„Eine weitere Nichtbeachtung der angeführten Gesetzesstelle, welche öfters zu Reklamationen führt, ist die Entlassung kranker Militärs aus den Etschpitälern vor vollständig erfolgter Heilung.

„Wir stellen keineswegs in Abrede, daß solche Entlassungen von Reuten, bei welchen z. B. eine Fraktur zwar konsolidirt, aber die Funktion des Gliedes und überhaupt die Arbeitsfähigkeit noch nicht hergestellt und mithin noch keine vollständige Heilung im Sinne des Gesetzes erreicht ist, gar oft im Interesse der betreffenden Spitalabtheilungen als geboten erscheinen mögen. In solchen Fällen wird der Oberfeldarzt auch stets den Verhältnissen des Spitals Rechnung tragen. Damit aber gegenüber den Interessen einer Spitalabtheilung diejenigen eines kranken Militärs nicht Schaden leiden, muß hierseits verlangt werden, daß rechtzeitig und zum voraus die Einwilligung für die Entlassung noch nicht arbeitsfähiger Patienten nachgesucht werde, damit für die

weitere Beforgung desselben die nöthigen Anordnungen getroffen werden können.

„Gestützt auf das Gesagte, ersuchen wir Sie, alle Verwaltungen von größeren oder kleineren Spitälern Ihres Kantons, auch wenn dieselben mit der eidgenössischen Militärverwaltung in keinem Vertragsverhältniß stehen, zu Händen Ihrer Aerzte auf dieses Verhältniß aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, sich vor der Entlassung noch nicht arbeitsfähiger Militärs mit dem Oberfeldarzt in Verbindung zu setzen.“

— (Das Vermögen der bernischen Winkelriedstiftung) beträgt, wie der „Hantelcourier“ berichtet, auf 31. Dezember 1879 Fr. 16,394. 95 und weist gegen das Vorjahr eine Vermehrung auf von Fr. 1206. 85. Dasselbe rührt von den Kapitalzinsen mit Fr. 670. 85, ferner einem Legat der Erbschaft Hagenmacher in Winterthur von Fr. 500 und Fr. 36 Ordinaire Ueberschuß des Berner-Depotaments der Kavallerie-Recrutenschule in Aarau. Es ist für den großen Kanton Bern ein wenig bemühend, wenn man unsern Winkelriedfond demjenigen anderer Kantone gegenüberstellt, z. B. St. Gallen, dessen Winkelriedstiftung auf Ende 1879 ein Vermögen aufweist von Fr. 84,148. 40. Es rührt dieser große Unterschied hauptsächlich daher, weil im Kanton St. Gallen sowohl Regierung als Korporationen und Private — Militär und Nichtmilitär — der dortigen Stiftung jährlich bedeutende Summen zuwenden, währenddem bei uns eine fast totale Indifferenz herrscht und es dem Vorstande der bernischen Winkelriedstiftung mit den größten Anstrengungen nicht möglich ist, am Ende eines Jahres außer den Kapitalerträgen wesentliche sonstige Einnahmen zu erzielen.

Die Winkelriedstiftung bezweckt, einen Fond zu bilden, um aus demselben die im Kriegesfalle Verwundeten und deren Angehörige, sowie auch die Hinterlassenen der Gefallenen zu unterstützen; es wird deshalb an unsere Mitbürger appellirt, der bernischen Winkelriedstiftung ein wenig mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als bis dahin geschehen ist.

R u s s l a n d.

Frankreich. (Uebungen der Territorialarmee.) Der Kriegsminister hat mittelst Erlasses vom 1. Dezember die zukünftigen Uebungen der Territorialarmee derart geregelt, daß jährlich nur Mannschaften im Umfange eines vollen Jahrgangs einberufen werden sollen, so daß demnach jeder Territorialsoldat während der fünf Jahre, welche er in der Territorialarmee zubringt, überhaupt nur einmal zur Uebung berufen wird. Um jedoch die für das Ererziren erforderliche Stärke der taktischen Einheiten zu erreichen, wird von letzteren nur jährlich die halbe Anzahl zur Theilnahme an den Uebungen bestimmt und demgemäß formirt. Ein zu Uebungszwecken formirtes Territorialbataillon enthält alsdann zwei volle Jahrgänge seines Mannschafstandes, ebenso eine Schwadron, Batterie u. s. w. Jeder Territorialoffizier wird deshalb in jedem zweiten Jahre eine Uebung mitmachen, die Unteroffiziere und Korporale werden dagegen nur mit der Mannschaft ihres Jahrgangs, also einmal innerhalb von fünf Jahren, einberufen.

Für die nächsten acht Jahre sollen die Uebungen der Territorialtruppen in folgender Weise geregelt werden. In den geraden Jahren werden zur Uebung formirt: die 1. und 2. Bataillone der Infanterieregimenter mit gerader Nummer, die 3. Bataillone, Depots und Handwerker-Abtheilungen der Infanterieregimenter mit ungerader Nummer, die Kavallerieschwadronen mit gerader Nummer nebst den Depots und Handwerker-Abtheilungen, die halbe Anzahl der Territorialbatterien nach einem besonderen Verteilungsplan, ferner die geraden Kompagnien und Depots des Artillerietrains, der Geniebataillone und der Traineschwadronen, sowie alle Mannschaften der Verwaltungstruppen und Gendarmen aus dem betreffenden Jahrgang mit gerader Nummer. In den ungeraden Jahren werden die übrigen Truppentheile der Territorialarmee formirt und alle Mannschaften der Verwaltungstruppen und Gendarmen, welche dem betreffenden Jahrgang mit ungerader Nummer angehören, zur Uebung berufen.